

infor Institut für Nachschulung und Fahrerrehabilitation

Danhausergasse 6/8
1040 Wien
Tel:5041546/2
oder 2049276
Fax:5041548
oder 2049276

An die Parlamentsdirektion

30.11.1995

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>05</u> -GE/19. <u>07</u>
Datum: 30. NOV. 1995
Verteilt <u>1.12.95</u> <u>Kersch</u>

Olav Peyne

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Führerscheingesetz, die am 30.11.1995 dem Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr übergeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Chaloupka
Dr. Christine Chaloupka
N Vorsitzende v. infor

25 Beilagen

infor Institut für Nachschulung und Fahrerrehabilitation

Danhausergasse 6/8
1040 Wien
Tel: 5041546/2
oder 2049276
Fax: 5041548
oder 2049276

An das Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

z.H. Fr.Dr. Perez

Radetzkystraße 2

1031 Wien

29. November 1995

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

Dr. Perez

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Cha

Telefon + Fax

2049276

ZI.167.650/6-1/6-95

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Führerscheingesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Institut *infor*, derzeit die einzige Stelle in Österreich, die neben dem Kuratorium für Verkehrssicherheit noch Nachschulungskurse für verkehrs- / und alkoholauffällige Kraftfahrer durchführt, möchte zu einigen Punkten des neuen Gesetzes Stellung beziehen:

1) Zur Frage, ob es eine Neuregelung der amtsärztlichen Untersuchung geben sollte, wäre der organisatorische Ablauf insofern zu überdenken, als gewährleistet werden sollte, daß die Zuweisungen zu Nachschulungen noch rechtzeitig innerhalb des Entzugszeitraumes erfolgen sollten und nicht, wie derzeit, erst im Zeitraum der Befristung. Dies deshalb, da eine möglichst frühe Auseinandersetzung mit den Delikten, entsprechend den Gesetzen der Lernpsychologie, die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß der Delinquent sein Verhalten nachhaltig ändert. Außerdem kann der Entzugszeitraum sinnvoll genutzt werden wobei auch die Probleme, die mit dem Verlust des Führerscheins verbunden sind (privat, beruflich und z.T. auch finanziell, wegen beruflichem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen) während des Kurses bearbeitet werden können.

2) ad § 23 (4)

Personen, die einen ausländischen Führerschein umschreiben lassen müssen und damit auch den Führerschein auf Probe-Bestimmungen unterliegen, müßten im Falle einer Nachschulung an speziellen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse für nicht oder schlecht Deutschsprechende teilnehmen können.

- 3) ad §28/5 nähere Bestimmungen über die verschiedenen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse

Wir können uns nicht vorstellen - und es widerspricht auch jeden psychologischen Wissens, daß Verhalten, wo auch immer, ohne Einfluß von Motiven oder bestimmten Einstellungen abläuft. Insoferne erscheint es uns unmöglich, daß es Nachschulungskurse geben könnte, die nicht von Psychologen begleitet werden. Keines der Delikte des vorgestellten Punktecatalogs ist denkbar, ohne bestimmten Beweggrund:

Geschwindigkeitsüberschreitungen, Vorrangverletzungen, Überholen im Überholverbot, Fahren ohne Lenkerberechtigung etc. bzw. generell jedes Nicht-Beachten von Vorschriften sind alles Delikte, die nicht ausschließlich im motorischen Bereich einer Person zu suchen bzw. können nicht nur rein fahrtechnischen Ursprungs sein. **Über die psychologischen Hintergründe all dieser Delikte existiert ausreichend internationale verkehrspsychologische Literatur!**

- 4) Unabhängiges Gremium für die Akkreditierung von Trägern verkehrspsychologischer Rehabilitationsmaßnahmen sowie deren Nachschulungsmodelle


Ähnlich den Überlegungen, die die deutschen Kollegen derzeit anstellen, scheint es unabdingbar, daß auch in Österreich ein unabhängiges Gremium dem Verkehrsminister zur Seite steht, welches über die Qualität der Einstellungs- und Verhaltenstrainings-Kurse und der Fahrproben sowie der Qualitätssicherung Stellungnahmen abgibt. Damit soll auch die Transparenz der Inhalte und Durchführungsvorgänge für Außenstehende möglich sein - Dies ist derzeit ja nicht der Fall!

In Österreich stehen diesbezüglich neben dem Kuratorium für Verkehrssicherheit noch einige andere Stellen zur Verfügung, die Berater entsenden könnten (BÖP/Sektion Verkehrspsychologie, Universität Wien, Psychologisches Institut/Lektorin Dipl. Psych. Schmidt, Universität Wien, Soziologisches Institut, Bereich Verkehrssoziologie / Univ.DoZ.Dr. Ralf Risser, *infa*)

- 5) Klarstellung der Möglichkeit der Klienten bezüglich Wahl einer Nachschulungsstelle

Delinquenten sollte es ermöglicht werden, die Untersuchungs- und Nachschulungsstelle zu wählen, die sie bevorzugen. Angesichts der Tatsache, daß es in Österreich derzeit schon verschiedene Stellen gibt, wäre durch entsprechende Akkreditierungsverfahren diese Möglichkeit zu schaffen. Eine Monopolisierung der Bereiche „Diagnostik“ und „Nachschulung“ ist nicht nur unzeitgemäß und nicht „kundenfreundlich“ - der Druck von Konkurrenz auch in diesem Bereich kann sich nur förderlich auf die Qualität der Inhalte und Vorgangsweisen bei Diagnostik (Gutachtenerstellung) und Nachschulung auswirken (siehe Deutschland).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christine Chaloupka
(Vorsitzende von *infa*)

(Kopie in 25facher Ausfertigung an: Parlamentsdirektion)